

# ZUFALLSGEWINNE KONSEQUENT ABSCHÖPFEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Formulierungshilfe für ein „Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über "Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise" vom 6. Oktober 2022 (EU-Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz - EU-EKBEG“ – Umsetzung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022)

24. November 2022

## Einleitung

Die Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise<sup>1</sup> schreibt die Einführung eines sogenannten Solidaritätsbeitrages auf Überschussgewinne von Unternehmen in der EU mit Aktivitäten im Öl-, Gas-, Kohle- sowie Raffineriesektor vor.

Das BMF plant die Einführung des Solidaritätsbeitrages im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 vorzunehmen. Dafür wird der Artikel 27a „Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022 (EU-Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz – EU-EKBEG)“ eingefügt.

Der Solidaritätsbeitrag soll von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen in der EU, die mindestens 75 Prozent ihres Umsatzes in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölaffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen, geleistet werden. Der Besteuerungszeitraum umfasst die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023. Der Solidaritätsbeitrag wird dabei auf Gewinne entrichtet, die 20 Prozent über dem Durchschnitt der steuerlichen Gewinne der vier Wirtschaftsjahre 2018 bis 2021 liegen.<sup>2</sup> Der Steuersatz auf diese Überschussgewinne soll laut Entwurf 33 Prozent betragen. Dies entspricht dem Mindestsatz gemäß Artikel 16 Absatz 1 der EU-Verordnung. Laut Gesetzentwurf werden die Steuereinnahmen aus dem Solidaritätsbeitrag auf eine bis drei Milliarden Euro geschätzt.

<sup>1</sup> vgl. Rat der Europäischen Union, 2022, Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/1854/oj>, 23.11.2022.

<sup>2</sup> Das Wirtschaftsjahr ist in der Regel identisch mit dem Kalenderjahr

## Forderung

Der vzbv hatte bereits in seiner Stellungnahme am 23. September 2022 zur EU-Notfallverordnung die EU-weite Einführung eines Solidaritätsbeitrages für Unternehmen der Öl-, Gas-, Kohle- und Raffinerieindustrie in der EU begrüßt.<sup>3</sup> Einige dieser Unternehmen haben in Folge der Energiekrise hohe Zufallsgewinne erwirtschaftet. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Die infolge des Krieges eingetretene beispiellose Energiekrise, mit Verknappung des Energieangebots und damit verbundenen Preisanstiegen, hat zu deutlich angestiegenen Gewinnen gerade dieses Sektors geführt, ohne dass sich dessen Kostenstruktur wesentlich verändert oder Investitionen erhöht hätten (...).“

Das Gesetz sieht vor, nur Gewinne zu besteuern, die 20 Prozent oberhalb des Durchschnitts der besteuerbaren Profite - der vier vorhergehenden Wirtschaftsjahre - liegen. Dadurch werden bereits Fehl- und Überbelastungen von Unternehmen verhindert. Alle darüberhinausgehenden Gewinne können als Überschussgewinne beziehungsweise Zufallsgewinne betrachtet werden. Der angedachte Steuerersatz von 33 Prozent setzt lediglich die Mindestanforderungen der EU-Verordnung um. Die Bundesregierung sollte, wie vom vzbv bereits in seiner Stellungnahme vom 23. September 2022 gefordert, einen höheren Steuersatz von mindestens 66 Prozent einführen. Dies würde die Unternehmen in ihrer Substanz nicht unverhältnismäßig belasten, da es sich um Überschussgewinne handelt. Gleichzeitig könnten die erwarteten Steuereinnahmen verdoppelt werden und somit zur Entlastung von Endverbraucher:innen, also auch den privaten Haushalten beitragen.

### VZBV-FORDERUNG

Die Bundesregierung sollte einen Steuersatz von mindestens 66 Prozent auf die erzielten Zufallsgewinne einführen.

## Kontakt

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.  
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*

<sup>3</sup> Vgl. vzbv, 2022, Krisengewinne von Energieunternehmen an private Haushalte rückerstatten, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-09/Notfallintervention%20am%20Energemarkt.pdf>, 23.11.2022.